



BDKJ Diözesanverband Augsburg

Grundsatzprogramm
Diözesanordnung
Geschäftsordnungen
Satzung des BDkJ e.V.

Impressum

Herausgeber	Vorstand des Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Augsburg Kitzenmarkt 20 86150 Augsburg
Endredaktion Stand	Satzungsausschuss des BDKJ Diözesanverband Augsburg 26. Februar 2022

© 2022, BDKJ Diözesanverband Augsburg

Grundsatzprogramm	II
Diözesanordnung	1
Geschäftsordnung für Diözesanverband und Diözesanversammlung	22
Geschäftsordnung des Diözesanausschusses	30
Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz	33
Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände	36
Satzung des BDJ in der Diözese Augsburg e.V.	39

Grundsatzprogramm

des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung

Im Grundsatzprogramm des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des

kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

1.1. Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Jungen, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuern- den, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

1.2. Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu

kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und

gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

Diözesanordnung

des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg
in der von der Diözesanversammlung am 06. Oktober 2021 beschlossenen Fassung

Präambel	2
Name, Organisation, Mitgliedschaft	3
§1 Organisation	3
§2 Name, Verbandszeichen	3
§3 Jugendverbände	3
§4 Gliederungen	3
§5 Jugendorganisationen	4
§6 Mitgliedschaft	4
§7 Aufnahme	5
§8 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§9 Ende der Mitgliedschaft	6
Der BDKJ in der Diözese Augsburg	8
§10 Organe	8
§11 Diözesanversammlung	8
§12 Diözesanausschuss	10
§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände	10
§14 Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände	11
§15 Diözesanvorstand	12
§16 Ausschüsse	14
§17 Diözesanstelle	14
Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung	15
§18 Regionale Gliederung	15
§19 Organe	16
§20 Kreis- /Stadtversammlung	16
§21 Kreis- /Stadtvorstand	17
Weitere Gliederungen des BDKJ	18
§22 Einrichtung	18
§23 Aufgaben und Organisation	18
§24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung	18
§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung	19
Schlussbestimmungen	20
§26 Rechts- und Vermögensträger	20
§27 Arbeitsverträge	20
§28 Gemeinnützigkeit	20
§29 Abstimmungsregeln	21
§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	21

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§1 Organisation

1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

§2 Name, Verbandszeichen

1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Augsburg“.
2. Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-/Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ Kreis-/Stadtverband N.N.“.
3. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz.
4. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§3 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§4 Gliederungen

1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese Augsburg (§§10-17).
2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung Kreis- und Stadtverbände. Die regionale Gliederung des BDKJ Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21).

3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg übertragen werden.
Soweit in einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen werden.

§5 Jugendorganisationen

- entfällt -

§6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ Diözesanverband Augsburg,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
 6. Entrichtung eines Beitrages.
Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
 4. die Tätigkeit in wenigstens drei Kreis-/Stadtverbänden und mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im Diözesangebiet.
3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern.
4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.

Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.

5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§7 Aufnahme

1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.
5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 3. DJK Sportjugend
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
 6. Katholische junge Gemeinde (KjG)
 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 9. Kolpingjugend
 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

7. Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes- und BDKJ Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der BDKJ Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände im Gebiet der Diözese Augsburg.

§8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren Gliederungen ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbands
oder
 3. Ausschluss.
2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt
oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren Gliederungen.

Der BDKJ in der Diözese Augsburg

§10 Organe

Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind

1. die Diözesanversammlung (§11),
2. der Diözesanausschuss (§12),
3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (§13),
4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (§14)
und
5. der Diözesanvorstand (§15).

Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen und Beschlüssen. Näheres zur Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort regelt die Geschäftsordnung.

§11 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
Dies sind insbesondere
 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg,
 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in Kreis- und Stadtverbände,
 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss
und
 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände,
nach §6 Absatz 4 Satz 2,
 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis- und Stadtverbände
und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband nach §6 Absatz 4 Satz 2 wird durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz

der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Kreis- und Stadtverbände fest.

Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände oder -leitungen der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2,
 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtverbände,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,
 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum Augsburg,
 8. der Diözesanjugendpfarrer,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
 10. die Vertreterinnen oder der Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben,
 11. der BDKJ-Bundesvorstand,
 12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwaben,
 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben und
 15. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.
6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten Mitgliedern statt.
7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§12 Diözesanausschuss

1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
Ausgenommen sind
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten
und
 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und aus den Mitgliedern der stimmberechtigten Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 gewählt.
Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.
3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtvorstände,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,
 6. der Diözesanjugendpfarrer
und
 7. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.
5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände

1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im Diözesangebiet,

2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände nach Absatz 6 Absatz 4 Satz 2,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle,
 5. der Diözesanjugendpfarrer und
 6. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
 4. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände einladen.
 5. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz.
 6. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Verbänden stammen.
 7. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.

§14 Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände

1. Die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreis- und Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,
 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis- und Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Kreis- und Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände sind
 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtverbände bzw. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Stadtverbandes, wenn der Kreis-/Stadtverband nicht besetzt ist
und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände sind
 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtverbände,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Katholischen Jugendstellen im Bistum Augsburg,
 5. der Diözesanjugendpfarrer
und
 6. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
4. Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände einladen.
5. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände.
6. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Kreis-/Stadtverbänden stammen.
7. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

§15 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den Kreis-/Stadtverbänden,
 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,

6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
 7. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben,
 8. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Laienvertretungsgrêmien in der Diözese Augsburg,
 9. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
 10. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der Diözesanversammlung
und
 11. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
1. zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt,
und
 2. zwei Männer, von denen einer Priester ist.

Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.

3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.
4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts, das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des Rechenschaftsberichtes (Absatz 1 Ziffer 10) als auch die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverband Augsburg (Absatz 1 Ziffer 11) sind nicht delegierbar.

§16 Ausschüsse

1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:
 1. Sitzungsausschuss
und
 2. Wahlausschuss.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§17 Diözesanstelle

Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

§18 Regionale Gliederung

1. Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und Stadtverbände:
 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,
bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau
 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries,
bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,
bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt
 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,
bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg
 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,
bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech und Fürstenfeldbruck,
 7. BDKJ Kreisverband Lindau,
 8. BDKJ Kreisverband Memmingen-Unterallgäu,
bestehend aus der Stadt Memmingen und dem Landkreis Unterallgäu,
 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,
bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Starnberg,
 12. BDKJ Stadtverband Augsburg,
bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreis Augsburg-Land
 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren
und
 14. BDKJ Stadtverband Kempten.
2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende Regelungen:
 1. Die Organisation des Kreis-/Stadtverbandes,
 2. die Bestimmung der Organe des Kreis-/Stadtverbandes und deren Aufgaben,
 3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen, z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.
3. Die Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

§19 Organe

Die Organe des Kreis-/Stadtverbandes sind

1. die Kreis-/Stadtversammlung (§20)
und
2. der Kreis-/Stadtvorstand (§21).

§20 Kreis-/Stadtversammlung

1. Die Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreis-/Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Kreis-/Stadtverbandes.
Ihre Aufgaben sind
 1. die Beschlussfassung über die Kreis-/Stadtordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,
 3. die Wahl des Kreis-/Stadtvorstandes,
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis-/Stadtvorstandes,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht
und
 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind
 1. die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 in der regionalen Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes,
sowie
 3. Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gliederungen.
3. Die Kreis-/Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beratende Mitglieder der Kreis-/Stadtversammlung sind
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 1,
 2. der Diözesanvorstand,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen Jugendstelle
und
 4. die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 Absatz 4.
5. Die Kreis-/Stadtversammlung wird vom Kreis-/Stadtvorstand in Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller zwei Wochen vor der Kreis-/Stadtversammlung dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.

§21 Kreis-/Stadtvorstand

1. Die Aufgaben des Kreis-/Stadtvorstandes sind
 1. die Leitung des Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,
 3. die Vertretung des Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet und
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis-/Stadtvorstandes sind mindestens zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis-/Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Kreis-/Stadtordnung.

Weitere Gliederungen des BDKJ

§22 Einrichtung

Innerhalb eines Kreis-/Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kreis-/Stadtverbandes.

§23 Aufgaben und Organisation

1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.
3. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreis-/Stadtvorstands.

§24 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind
 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände nach §6 Absatz 4 Satz 2 und
 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbänden nach §6 Absatz 4 Satz 1 und
 2. der Kreis-/Stadtvorstand.
4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und

Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

§25 Vorstand des BDkJ in seiner weiteren Gliederung

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind
 1. die Leitung des BDkJ in seiner weiteren Gliederung,
 2. die Vertretung des BDkJ in den Organen in seiner weiteren Gliederung,
 3. die Mitwirkung im Kreis-/Stadtverband
und
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDkJ im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bund.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDkJ sein sollen.
3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDkJ Gliederung.

Schlussbestimmungen

§26 Rechts- und Vermögensträger

1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanausschusses.
2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

§27 Arbeitsverträge

Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§28 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bund der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgen ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§29 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Sitzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.
2. Die Diözesanordnung tritt
nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 06.10.2021
mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom 30.11.2021
und der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom 17.12.2021
in Kraft.
3. Die Kreis- und Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum 31.12.2022 an die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.

Geschäftsordnung für Diözesanverband und Diözesanversammlung

des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg
in der von der Diözesanversammlung am 13. März 2021 beschlossenen Fassung

§1 Geltungsbereich	23
§2 Termin.....	23
§3 Vorläufige Tagesordnung	23
§4 Vorbereitung	23
§5 Einladung	23
§6 Stellvertretung.....	24
§7 Leitung	24
§8 Beginn der Beratungen.....	24
§9 Öffentlichkeit	24
§10 Beratungsordnung	24
§11 Anträge zur Geschäftsordnung	25
§12 Persönliche Erklärung.....	25
§13 Beschlussfähigkeit.....	26
§14 Anträge und Abstimmungsregeln.....	26
§15 Wahlen.....	27
§16 Anfertigung des Protokolls.....	28
§17 Versenden des Protokolls	28
§18 Ältestenrat	28
§19 Konferenzen und Ausschüsse	29
§20 Ausschüsse	29
§21 Inkrafttreten	29

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

§2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es

1. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung
oder
2. die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände
oder
3. die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände

in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.

§4 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg einzureichen.
2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§5 Einladung

1. Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort ist möglich, sofern in der Einladung angegeben.
3. Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbände und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§7 Leitung

1. Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.
2. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§8 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
und
 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesanversammlung.
2. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4 Absatz 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
3. Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§9 Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§10 Beratungsordnung

1. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
3. Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
4. Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung,
 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
 6. Antrag auf Nichtbefassung,
 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ,
 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 9. Antrag auf Beratung bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß §14 zu verfahren.
4. Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.

§12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§13 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und mindestens die Hälfte der Kreis-/Stadtverbände im Versammlungsraum anwesend sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
2. Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Ziffer 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugendverbänden, Kreis-/Stadtverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen.
2. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
3. Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist.
5. Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

1. Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
2. Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungsfragen,
 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
3. Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtvorstände machen.
4. Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
 2. Schließen der Wahllisten.
Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung.
Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
 4. Personaldebatte.
Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag, eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.
5. Wahlen zum Diözesanvorstand:
 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Sonstige Wahlen:
Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

§16 Anfertigung des Protokolls

Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§17 Versenden des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben werden.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter Absatz 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und der Kreis- und Stadtverbände. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§19 Konferenzen und Ausschüsse

Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.

§20 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss.
2. Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Satzungsausschusses.
3. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
4. Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen.
5. Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
6. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
7. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
8. Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom 13.03.2021 in Kraft.

Geschäftsordnung des Diözesanausschusses

des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg
in der vom Diözesanausschuss am 21. Mai 2021 beschlossenen Fassung

§1 Anwendbare Bestimmungen.....	31
§2 Sitzungstermine.....	31
§3 Vorbereitung	31
§4 Einladung	31
§5 Leitung	31
§6 Protokoll	31
§7 Öffentlichkeit	31
§8 Beschlussfähigkeit	31
§9 Vorlage der Protokolle	32

§1 Anwendbare Bestimmungen

Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§2 Sitzungstermine

1. Der Diözesanausschuss als unterjähriges Gremium, das die Arbeit der Diözesanversammlung fortführt, tagt mindestens viermal jährlich. Die Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.
2. Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorbereitung

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor. Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.
2. Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses dem Diözesanvorstand zu.

§4 Einladung

Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

§5 Leitung

Der Diözesanausschuss wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet.

§6 Protokoll

Der Diözesanvorstand trägt Sorge, dass über jede Sitzung des Diözesanausschusses ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§7 Öffentlichkeit

Der Diözesanausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§8 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Jugendverbänden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Kreis- und Stadtverbänden anwesend sind.

§9 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Mitgliedern des Diözesanausschusses, den Jugendverbänden und den Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz

des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg
in der von der Jugendverbändekonferenz am 26. Juli 2021 beschlossenen Fassung

§1 Anwendbare Bestimmungen	34
§2 Sitzungstermine	34
§3 Vorbereitung	34
§4 Einladung	34
§5 Leitung	34
§6 Protokoll	34
§7 Öffentlichkeit	34
§8 Beschlussfähigkeit	34
§9 Vorlage der Protokolle	35

§1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Jugendverbändekonferenz gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§2 Sitzungstermine

1. Die Jugendverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungstermine werden von der Jugendverbändekonferenz selbst beschlossen.
2. Die Jugendverbändekonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorbereitung

Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Jugendverbändekonferenz vor. Anträge an die Jugendverbändekonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

§4 Einladung

1. Das Präsidium lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.
2. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort ist möglich, sofern in der Einladung angegeben.

§5 Leitung

1. Die Leitung übernimmt das Präsidium.
2. Das Präsidium hat während seiner Amtszeit Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen der Jugendverbändekonferenz.
3. Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Jugendverbändekonferenz.

§6 Protokoll

Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Jugendverbändekonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§7 Öffentlichkeit

Die Jugendverbändekonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag aufgehoben werden.

§8 Beschlussfähigkeit

1. Die Jugendverbändekonferenz ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich.

2. Wird die Jugendverbändekonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Jugendverbändekonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§9 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle der Jugendverbändekonferenz werden den Mitgliedsverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände

des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg
in der von der Diözesankonferenz am 19. Juli 2021 beschlossenen Fassung

§1 Anwendbare Bestimmungen.....	37
§2 Sitzungstermine.....	37
§3 Vorbereitung	37
§4 Einladung	37
§5 Leitung	37
§6 Protokoll	37
§7 Öffentlichkeit	37
§8 Beschlussfähigkeit	38
§9 Vorlage der Protokolle.....	38

§1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§2 Sitzungstermine

1. Die Diözesankonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungstermine werden von der Diözesankonferenz selbst beschlossen.
2. Die Diözesankonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§3 Vorbereitung

Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Diözesankonferenz vor. Anträge an die Diözesankonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

§4 Einladung

1. Das Präsidium lädt mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.
2. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Sitzungsort ist möglich, sofern in der Einladung angegeben.

§5 Leitung

1. Die Leitung übernimmt das Präsidium.
2. Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Diözesankonferenz.

§6 Protokoll

Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Diözesankonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.

§7 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§8 Beschlussfähigkeit

1. Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich.
2. Wird die Diözesankonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesankonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monate stattfinden. In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§9 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle der Diözesankonferenz werden den Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Satzung des BDKJ in der Diözese Augsburg e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck	40
§2 Gemeinnützigkeit und Beiträge	40
§3 Mitglieder	40
§4 Organe des Vereins	41
§5 Beschlussfassung	43
§6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	43
§7 Inkrafttreten und Änderungen	44

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e. V. " - abgekürzt "BDKJ Diözese Augsburg e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
4. Der Verein hat den Zweck, auf der Grundlage des Evangeliums, des Synodenbeschlusses "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit" der Augsburger Diözesansynode 1990, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg im Sinne eines gemeinnützigen Trägers der Jugendpflege und -hilfe nach §75 KJHG erforderlichen Geld- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen und zu verwalten.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Besonderen durch die Übernahme der Rechts-trägerschaft für Einrichtungen und Projekte des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg auf der Grundlage der Beschlüsse der Diözesanversammlung.

§2 Gemeinnützigkeit und Beiträge

1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind für die Dauer ihrer Amtszeit:
 1. die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands
 2. die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag ihrer Mitglieder bis zu drei Frauen und drei Männer für die Dauer von zwei Jahren in den Verein als stimmberechtigte Mitglieder wählen. Wiederwahlen sind möglich.
3. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg einzusetzen und alles zu unterlassen, was diese und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod

2. durch Ausscheiden aus dem Diözesanausschuss
3. nach Ablauf der zweijährigen Mitgliedszeit
4. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
5. durch förmliche Ausschließung Kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn festgestellt wurde, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern.

Ein Ausschluss von Mitgliedern des Diözesanausschusses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg ist nicht zulässig.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung es verlangen.
2. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung zu einem Sitzungstermin erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Der Einberufung sind die vom Vorstand erstellte Tagesordnung und die erforderlichen Arbeitsunterlagen beizufügen.
3. Die Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ebenso bestimmt die Mitgliederversammlung eine Protokollführung.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der/dem jeweiligen ProtokollantIn unterschrieben wird.
6. Weitere Verfahrensregeln können in einer Geschäftsordnung näher bestimmt werden.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen besonders folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung;
 2. Beschlussfassung über den im Vorstand beschlossenen Jahreshaushaltsplan;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Wahl und Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Wahl zweier RechnungsprüferInnen;
6. Behandlung aller in die Tagesordnung aufgenommener Beratungsgegenstände;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
8. Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören zwei Vereinsmitglieder an.
Diese sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende.
Der Vorstand soll geschlechtsparitätisch besetzt sein.
Beratend werden in den Vorstand die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands sowie die BDKJ-Geschäftsführung kooptiert.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende; jedeR ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
3. Ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, das dieser selbst wählt, ist Kraft Amtes der/die VorsitzendeR des Vereins. Existiert kein BDKJ-Diözesanvorstand, so entfällt dieser Satz.
4. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen* Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für zwei Jahre gewählt.
5. Die/der stellvertretende Vorsitzende kann jedoch abberufen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt keine Neuwahl. Die Aufgaben werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden wahrgenommen.
7. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den VorsitzendeN einberufen und geleitet.
8. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
9. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.
11. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind vor allem folgende Aufgaben:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 2. die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Rahmen der Satzung gebunden;
 3. die Sorge für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher, die wenigstens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen sind. Der Bericht über die Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. die Beschlussfassung über das finanzielle Gebaren des Vereins und über die Aufstellung des Haushaltsplanes;
 5. die laufende Verwaltung der beschafften Geld- und Sachwerte;
 6. die Beratung über die Beschaffung von Mitteln;
 7. die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
12. Mit der Geschäftsführung des Vereines kann der Vorstand geeignete Personen betrauen.

§5 Beschlussfassung

1. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher¹ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden dabei als gültige Stimmen gewertet
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden (vgl. §32 Absatz 2 BGB)

§6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Der Antrag ist sechs Wochen vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
2. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Zu einer Änderung der Satzungsbestimmungen in
 1. §1 Name, Sitz und Zweck,
 2. §2 Gemeinnützigkeit und Beiträge
und
 3. §6 Satzungsänderung und Auflösung des Vereinsist eine Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (vgl. §33 Absatz 1 BGB).
4. Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg ist über vorgenommene Satzungsänderungen zu informieren.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag ist sechs Wochen vorher schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder.
7. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist außerdem die Zustimmung der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg erforderlich.

¹ Die einfache (absolute) Mehrheit ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen der BDKJ-Stiftung in der Diözese Augsburg zu. Die Begünstigten sind verpflichtet, das Vermögen im Sinne des §I Absatz 4 dieser Satzung für die Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden.

§7 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorstehende Satzung beruht auf der Urform vom 18. Juni 1993.

Sie wurde am 28. November 2002, am 15. März 2004, am 14. Januar 2013 und 25.03.2017 novelliert und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

